



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2019/2665

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

28.01.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren</b>	28.01.2019	Beratung	öffentlich
<b>Personal- und Organisationsausschuss</b>	18.02.2019	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	18.02.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Beschäftigungsprogramm für Langzeitarbeitslose

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.12.18

- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.01.19



Dez. III  
Beig. Lünenbach  
☎ 8830

28.01.19

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Beschäftigungsprogramm für Langzeitarbeitslose**  
**- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.12.18**  
**- Antrag Nr. 2019/2665**

Das neue Teilhabechancengesetz, das mit Inkrafttreten zum 01.01.2019 die Teilhabe am Arbeitsmarkt für arbeitsmarktferne Personen ermöglichen soll, eröffnet Langzeitbeziehenden von Arbeitslosengeld 2 die Möglichkeit wieder am Arbeitsleben teilzunehmen. Arbeitgeber können für Einstellungen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse hohe Lohnkostenzuschüsse erhalten.

Mit der besonders intensiven Förderung von bis zu 100% der Lohnkosten, einer Förderdauer von bis zu 5 Jahren, vorbereitendem und begleitendem Coaching soll die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ für langzeitarbeitslose Menschen, die besonders lange im Bezug von Arbeitslosengeld 2 sind, erreicht werden.

Der Lohnkostenzuschuss ist degressiv ausgerichtet und wird in den ersten beiden Jahren in Höhe von 100% des Tariflohnes inklusive einem pauschalierten Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung gezahlt. Im dritten Förderjahr sinkt die Förderung leicht auf 90%, im vierten Jahr auf 80% und im fünften Jahr auf 70%.

Die Förderungen dieser sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse sind durch die Jobcenter umzusetzen. Zur Umsetzung des Gesetzes werden bundesweit für den Zeitraum 2018 bis 2023 insgesamt 4 Mrd. Euro bereitgestellt.

Das Jobcenter AGL rechnet bei Zugrundelegung der bekannten Verteilungsschlüssel nach der Eingliederungsmittelverordnung damit, dass ab 2019 und in den Folgejahren voraussichtlich jeweils ca. 2,5 Mio. Euro für Leverkusen zusätzlich für diesen Personenkreis zur Verfügung stehen.

Für Leverkusen bedeutet dies die Chance zusätzlich mind. 100 Menschen auf geförderten Arbeitsplätzen zu beschäftigen bei Förderung eines Vollzeitverhältnisses in Höhe des jeweiligen Tariflohnes

Das stellt insgesamt eine sehr herausfordernde Aufgabe dar. Neben der aktuell laufenden Überprüfung der Fördervoraussetzungen, der Beratung und der Vorbereitung von geeigneten Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, gilt es für das Jobcenter AGL ebenfalls geeignete Arbeitsplätze einzuwerben, damit die Arbeitsaufnahmen realisiert werden können. Aufgrund der langen Beschäftigungslosigkeit und der Qualifikationsstruktur der infrage kommenden Menschen werden insbesondere niederschwellige

Tätigkeiten unabhängig der Branche gesucht, die einen Wiedereinstieg in die Beschäftigung ermöglichen.

Auch nach Einschätzung des Beirates des Jobcenter AGL werden diese Arbeitsplätze voraussichtlich nicht in einem so großen Umfang bei privaten Arbeitgebern bzw. auf dem freien Markt gewonnen werden können, dass damit alle Beschäftigungsmöglichkeiten ausgenutzt werden können. Daher hat das Jobcenter AGL ein großes Interesse, entsprechende Beschäftigungsangebote von kommunalen Arbeitgebern zu erhalten. Insbesondere bei kommunalen Arbeitgebern werden Einsatzfelder gesehen, durch die die ohnehin fehlenden Fachkräfte entlastet werden können bzw. Aufgaben erledigt werden können, die aktuell auch aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeit nicht erledigt werden. So sind Einsatzfelder z.B. in den Bereichen Hauswirtschaft, Hausmeisterassistenz, einfache technische Arbeiten, Grünpflege, Reinigungsarbeiten sowie Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und älteren Menschen denkbar. Die Aufzählung ist nicht abschließend, die Einsatzfelder sollten im Gespräch mit den Arbeitgebern und mit Kenntnis der Fähigkeiten der einzusetzenden Menschen entwickelt werden.

Die Verwaltung ist interessiert, die neu geschaffenen Instrumente und Spielräume des §16i SGB II (Sozialgesetzbuch 2. Teil) aktiv zu nutzen, um langzeitarbeitslose Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu bringen. Dabei nimmt sie sich der Aufgabe an, Kontakt mit den städtischen Gesellschaften aufzunehmen mit dem Ziel Arbeitsverhältnisse über die Instrumente dieses Programms zu schaffen unter Berücksichtigung der Refinanzierung der Personalaufwendungen.

Auch für die Kernverwaltung wird – zunächst modellhaft – geprüft in welchen Arbeitsbereichen die Verwaltung Einsatzfelder sieht die es ermöglichen von dem Beschäftigungsprogramm für Langzeitarbeitslose zu partizipieren.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales  
i. V. m. Personal und Organisation und Jobcenter AGL